



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

Arno Schubach

Fachanwalt für Versicherungsrecht

arnoschubach@kanzlei-johannsen.de
www.kanzlei-johannsen.de



J O H A N N S E N
Rechtsanwälte

**Die Krankentagegeldversicherung - Probleme der
Summenversicherung und der Streit um Leistungen**

Rechtsanwalt Arno Schubach
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
Postgraduiertes Studiengang zum Versicherungsrecht (LL.M.), Jurgrad

Lehrbeauftragter der Technischen Hochschule Köln
Institut für Versicherungswesen

Johannsen Rechtsanwälte
www.kanzlei-johannsen.de

Übersicht

- Wegfall des Versicherungsfähigkeit, § 15 Abs. 1 a MB/KT
- der typische Prozess:
 - „vollständige“Arbeitsunfähigkeit
 - Einwand der Berufsunfähigkeit
- Klage auf zukünftige Leistung
- Summenversicherung - die zulässige Bereicherung in der Krankentagegeldversicherung
- Herabsetzung des Krankentagegeldes

- Wegfall des Versicherungsfähigkeit, § 15 Abs. 1 a MB/KT
- der typische Prozess:
 - „vollständige“Arbeitsunfähigkeit
 - Einwand der Berufsunfähigkeit
- Klage auf zukünftige Leistung
- Summenversicherung - die zulässige Bereicherung in der Krankentagegeldversicherung
- Herabsetzung des Krankentagegeldes

Krankentagegeldversicherung Wegfall der Versicherungsfähigkeit

§ 15 MB/KT Sonstige Beendigungsgründe

Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

a) bei Wegfall einer im Tarif bestimmten Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist.

- Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 a MB/KT endet das Versicherungsverhältnis ohne Kündigung zum Monatsende, wenn die Versicherungsfähigkeit entfällt.

Krankentagegeldversicherung Wegfall der Versicherungsfähigkeit

BGHZ 117, 92 (zur Regelung der Beendigung bei Bezug von BU-Rente)

- Regelung einer automatischer Beendigung des Vertrages ist unwirksam
- Versicherung wäre unwiederbringlich beendet, selbst wenn später die Versicherungsfähigkeit wieder erlangt wird
- Altersrückstellungen wären verloren
- Bei Neuabschluss würde neue Risikoprüfung erfolgen mit der Möglichkeit der Antragsablehnung, Vereinbarung von Risikoausschlüssen oder Beitragszuschlägen
- Versicherter wäre häufig nicht in der Lage, vergleichbaren Versicherungsschutz wieder zu erlangen

Krankentagegeldversicherung Wegfall der Versicherungsfähigkeit

- frühere Rechtsprechung des BGH:
ergänzende Vertragsauslegung, dass der Verlust der
Versicherungsfähigkeit zur - temporären - Leistungsfreiheit führt.
- neue Rechtsprechung des BGH:
BGH, Urt. v. 27.02.2008 - IV ZR 219/06

Krankentagegeldversicherung Wegfall der Versicherungsfähigkeit

BGH, Urt. v. 27.02.2008 - IV ZR 219/06

„a) Wird in einer Krankentagegeldversicherung die Versicherungsfähigkeit eines Arbeitnehmers und damit der Fortbestand des Versicherungsvertrages vom ununterbrochenen Vorhandensein eines festen Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht, schränkt das wesentliche Rechte, die sich aus der Natur der Krankentagegeldversicherung ergeben, so ein, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).“

Krankentagegeldversicherung Wegfall der Versicherungsfähigkeit

BGH, Urt. v. 27.02.2008 - IV ZR 219/06

„b) Eine ergänzende Vertragsauslegung ergibt, dass die Versicherungsfähigkeit zu dem Zeitpunkt entfällt, für den feststeht, dass der Versicherungsnehmer eine neue Tätigkeit als Arbeitnehmer nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Arbeitsuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird.“

- Wegfall der Versicherungsfähigkeit, § 15 Abs. 1 a MB/KT
- der typische Prozess:
 - „vollständige“ Arbeitsunfähigkeit
 - Einwand der Berufsunfähigkeit
- Klage auf zukünftige Leistung
- Summenversicherung - die zulässige Bereicherung in der Krankentagegeldversicherung
- Herabsetzung des Krankentagegeldes

- VN begehrt Krankentagegeld
- VR bestreitet die Arbeitsunfähigkeit
- VR behauptet, der VN sei berufsunfähig, der Vertrag daher gemäß § 15 b MB/KT beendet

Arbeitsunfähigkeit

§ 1 Abs. 3 MB/KT:

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Arbeitsunfähigkeit

- Darlegungs- und Beweislast trägt der Versicherungsnehmer (**BGH r+s 2010, 381**)
- Es bedarf der detaillierten Darlegung der konkreten Tätigkeiten und der gesundheitsbedingten Einschränkungen (wie z. B. auch bei Klage auf Leistungen aus Berufsunfähigkeit-Versicherung; vgl. **OLG Saarbrücken r+s 2008, 118**)
- Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht als Nachweis nicht (**BGH r+s 2010, 381; VersR 1997, 481**)

Arbeitsunfähigkeit

- Beweis ist nicht durch Zeugnis des Arztes zu führen (**BGH r+s 2010, 381**)
- Beweis in der Regel durch Sachverständigengutachten
- Einwendung der Berufsunfähigkeit durch Versicherer ist kein Eingeständnis von Arbeitsunfähigkeit (**BGH r+s 2010, 381**)

Arbeitsunfähigkeit

BGH r+s 1993, 112

100 % Arbeitsunfähigkeit erforderlich, aber:

“Der mißbräuchlichen Berufung der Versicherer darauf, der Versicherte sei noch oder wieder ganz geringfügig arbeitsfähig und sie folglich nicht leistungspflichtig, kann im Einzelfall mit § 242 BGB begegnet werden.“

Arbeitsunfähigkeit

BGH, Beschluss vom 12. November 2008 - IV ZR 273/07

„Bei einem Versicherungsnehmer, der angibt, im Immobilienbereich tätig zu sein und sich mit der Vermietung, Verpachtung, Aufteilung und Veräußerung von Eigentumswohnungen zu befassen, ist die Annahme des Tatrichters nicht zu beanstanden, die berufliche Tätigkeit erschöpfe sich nicht in körperlich besonders anstrengenden handwerklichen Tätigkeiten; daher ergebe sich aus den vorgetragenen Diagnosen (Skoliose der Lendenwirbelsäule, Lumbalsyndrom, Beckenschiefstand, Beinlängendifferenz rechts -0,5 cm) allein noch nicht, dass jegliche Berufstätigkeit ausgeschlossen gewesen sei. Die Ablehnung einer Beweiserhebung durch Vernehmung der behandelnden Ärzte beruht daher auf Gründen des materiellen und des Verfahrensrechts und verletzt Art. 103 Abs. 1 GG nicht.“

Arbeitsunfähigkeit

OLG Hamm, Beschluss vom 11.02.2011 - I-20 U 167/10

Ein Versicherungsvertreter im Außendienst ist nicht vollständig arbeitsunfähig, wenn er zwei bis drei Kundentermine pro Tag wahrnehmen sowie seine etwa halbstündige Bürotätigkeit ausüben kann.

BGH, Urт. v. 03.04.2013 - IV ZR 239/11 „vollständige“ Arbeitsunfähigkeit

„1. Arbeitsunfähigkeit i.S. von § 1 Abs. 3 Satz 1 MB/KT 2009 entfällt nicht, wenn der Versicherte lediglich zu einzelnen Tätigkeiten in der Lage ist, die im Rahmen seiner Berufstätigkeit zwar auch anfallen, isoliert aber keinen Sinn ergeben.

2. Arbeitsunfähigkeit eines Rechtsanwalts ist gegeben, wenn diesem die Fähigkeit zur umfassenden Bearbeitung der übernommenen Mandate und Vertretung des Mandanten fehlt.“

BGH, Urt. v. 03.04.2013 - IV ZR 239/11
„vollständige“ Arbeitsunfähigkeit

„Im Ansatz zutreffend geht das Berufungsgericht allerdings davon aus, dass bereits eine nur zum Teil gegebene Arbeitsfähigkeit genügt, um den Anspruch auf Krankentagegeld auszuschließen. Diese setzt aber voraus, dass der Versicherungsnehmer in der Lage ist, dem ausgeübten Beruf in seiner konkreten Ausgestaltung mindestens teilweise nachzugehen (Senatsurteil vom 25. November 1992 - IV ZR 187/91, VersR 1993, 297 unter II 1).“

BGH, Urt. v. 03.04.2013 - IV ZR 239/11
„vollständige“ Arbeitsunfähigkeit

„Hierfür genügt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht, dass der Versicherte lediglich zu einzelnen Tätigkeiten in der Lage ist, die im Rahmen seiner Berufstätigkeit zwar auch anfallen, isoliert aber keinen Sinn ergeben. Dies schließt es aus, bei einem selbständig tätigen Rechtsanwalt, der eigenständig Mandate bearbeitet, nur auf einen Ausschnitt der dabei anfallenden Aufgaben, wie zum Beispiel das Führen von Mandantengesprächen, abzustellen.“

BGH, Urt. v. 03.04.2013 - IV ZR 239/11
„vollständige“ Arbeitsunfähigkeit

„Vielmehr stellt die Fähigkeit zum flüssigen Lesen und Durcharbeiten von Texten regelmäßig eine Grundvoraussetzung für das Ausüben des juristischen Berufs dar; für den Beruf des Rechtsanwalts ist eine weitgehend erhaltene Lesefähigkeit unabdingbar. Nur so ist für den Rechtsanwalt - mag auch eine Übernahme von Mandaten nur in reduziertem Umfang möglich sein - die Fähigkeit zur umfassenden Bearbeitung dieser übernommenen Mandate und Vertretung des Mandanten gegeben.“

Krankentagegeldversicherung
konkrete Tätigkeit

BGH, Beschluss v. 27.03.2013 - IV ZR 256/12

„Dem Urteil des Senats vom 9. März 2011 kann nicht entnommen werden, dass dieses Berufsbild mit den spezifischen Erschwerungen bei dem bisherigen Arbeitsplatz auch dann noch gelten soll, wenn der Versicherungsnehmer an diesem nicht mehr tätig ist. Im Gegenteil hat der Senat gerade zur Begründung darauf abgestellt, dem Versicherungsnehmer, der an seinem bisherigen Arbeitsplatz erkrankt sei, seien der Wechsel des Arbeitsplatzes, die Wahl eines anderen Arbeitsumfeldes oder arbeitsrechtliche Schritte gegen den Arbeitgeber nicht zuzumuten. Irgendeine Obliegenheit zu einem Arbeitsplatzwechsel sei vertraglich nicht vereinbart.“

Krankentagegeldversicherung konkrete Tätigkeit

BGH, Beschluss v. 27.03.2013 - IV ZR 256/12

„All diese Erwägungen treffen nur für den Fall zu, bei dem der Versicherungsnehmer noch im bisherigen Arbeitsverhältnis beschäftigt ist. Ist er demgegenüber nicht mehr an seinem alten Arbeitsplatz tätig, sondern arbeitsuchend und besteht für diese Zwischenphase noch Schutz aus der Krankentagegeldversicherung, so müssen besondere Umstände, die lediglich bei dem einen Arbeitgeber vorhanden waren, bei der Beurteilung des Berufsbildes unberücksichtigt bleiben. Eine andere Sichtweise würde demgegenüber dazu führen, dass die bei dem früheren Arbeitgeber bestehende Arbeitsunfähigkeit in die Zukunft perpetuiert wird. Hierdurch ginge der Bezug der konkreten beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers zu dem von ihm gesuchten neuen Arbeitsplatz verloren.“

Krankentagegeldversicherung tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten

§ 1 Abs. 3 MB/KT:

„... sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.“

- Die Nichtausübung von Tätigkeiten ist keine verhüllte Obliegenheit, sondern Leistungsausschluss
- Früher:
 - Kurzzeitige untergeordnete Hilfstätigkeiten schaden nicht
 - Tätigwerden mit gewisser Regelmäßigkeit und in den Zweck des Krankentagegeldes gefährdender Weise schadet

Krankentagegeldversicherung tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten

BGH VersR 2007, 1260

„Von der Regelung des § 1 Abs. 3 MB/KT 94 wird die Ausübung jedweder auch geringfügiger Tätigkeiten erfasst, die dem Berufsfeld des Versicherungsnehmers zuzuordnen sind (hier: Akquisitionstätigkeiten eines selbständigen Architekten).“

Bereits 30 Minuten an einem Tag lassen den Anspruch entfallen!

Krankentagegeldversicherung tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten

Unschädlich sind wohl weiterhin

- Telefonische Verkaufsverhandlungen eines Selbständigen vom Krankenbett aus, sofern nicht in nennenswertem Umfang
- Telefonische Anweisungen und das Veranlassen organisatorischer Maßnahmen zum Zweck, den eigenen Ausfall zu kompensieren und erforderliche Informationen zu geben

Krankentagegeldversicherung tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten

Schädlich sind insbesondere

- Arbeitsversuche (auch im Rahmen psychotherapeutischer Behandlung)
- Teilnahme an einem Umschulungsprogramm
- Wiedereingliederungsmaßnahme

BGH, Urt. v. 11.03.2015 - IV ZR 54/14

Geht ein Versicherter im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme gemäß § 74 SGB V seiner beruflichen Tätigkeit an seinem bisherigen Arbeitsplatz in zeitlich beschränktem Umfang nach, so entfällt der Krankentagegeldanspruch auch dann, wenn er während dieser Maßnahme keinen Lohn vom Arbeitgeber, sondern nur Krankengeld erhält.

Krankentagegeldversicherung Einwand der Berufsunfähigkeit

§ 15 MB/KT

(1) Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen

a) ...

b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit;

Krankentagegeldversicherung Berufsunfähigkeit

- früher wurde aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 b MB/KT („nach medizinischem Befund“) gefolgert, dass ein Berufen des Versicherers auf Berufsunfähigkeit nur möglich ist auf Basis der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsergebnisse
- **BGH r+s 2010, 381**
 - Befunde müssen keine - ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende - Feststellung der Berufsunfähigkeit enthalten
 - rückschauend sind alle Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen, die für einen bestimmten Zeitpunkt aus der Sicht ex ante den Eintritt von Berufsunfähigkeit begründen; keine Beschränkung auf Befunde, die der Versicherer vor seiner Behauptung der Berufsunfähigkeit beigezogen hat (nochmals ausdrücklich bestätigt durch BGH, Urt. v. 20.06.2012, Az. IV ZR 141/11)

Krankentagegeldversicherung Berufsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 30.06.2010 - IV ZR 163/09

- Versicherer muss Berufsunfähigkeit darlegen und beweisen
- Erforderlich ist ein Zustand (Erwerbsunfähigkeit), dessen Fortbestand aus sachkundiger Sicht für nicht absehbare Zeit prognostiziert wird
- typischerweise kein endgültiger oder unveränderlicher Zustand, denn es lässt sich eine zukünftige Besserung nicht selten weder zuverlässig voraussagen noch ausschließen.

Krankentagegeldversicherung Berufsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 30.06.2010 - IV ZR 163/09

- Prognose muss auf den konkreten Einzelfall bezogen werden
- Sie ist abhängig von individuellen Umständen (z. B. Alter des Versicherten, Art und Schwere der Erkrankung, Anforderungen der zuletzt ausgeübten Tätigkeit).
- Einen bestimmten Zeitraum, für den die Prognose zu stellen ist, im Sinne einer festen zeitlichen Grenze (etwa drei Jahren), gibt es nicht.

Krankentagegeldversicherung Berufsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 30.06.2010 - IV ZR 163/09

- Prognose ist - gegebenenfalls rückschauend - für den Zeitpunkt zu stellen, für den der Versicherer Berufsunfähigkeit behauptet
- für die sachverständige Beurteilung sind die "medizinischen Befunde" - d.h. alle ärztlichen Berichte und sonstigen Untersuchungsergebnisse - heranzuziehen und auszuwerten, die der darlegungs- und beweisbelastete Versicherer für die maßgeblichen Zeitpunkte vorlegen kann.
- Dabei ist es gleich, wann und zu welchem Zweck die medizinischen Befunde erhoben wurden; auch müssen sie keine - ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende - ärztliche Feststellung der Berufsunfähigkeit enthalten.

Krankentagegeldversicherung Berufsunfähigkeit

BGH, Urt. v. 30.06.2010 - IV ZR 163/09

„Der weitere Krankheitsverlauf, wie er sich für die Zeit nach dem behaupteten Ende der Leistungspflicht des Versicherers ergibt, kann grundsätzlich keine Berücksichtigung finden, da es dem Wesen einer - rückschauend auf ihre Richtigkeit überprüften - Prognoseentscheidung widerspräche, die Entwicklung nach dem entscheidenden Stichtag und damit einen späteren Erkenntnisstand in die Bewertung einzubeziehen; der weitere Krankheitsverlauf kann deshalb auch nicht - wie dies zum Teil angenommen wird (vgl. OLG Zweibrücken VersR 1991, 292 f.; Prölss aaO m.w.N.) - als Indiz für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der zum maßgeblichen Zeitpunkt gestellten Prognose herangezogen werden.“

- Wegfall des Versicherungsfähigkeit, § 15 Abs. 1 a MB/KT
- der typische Prozess:
 - „vollständige“Arbeitsunfähigkeit
 - Einwand der Berufsunfähigkeit
- Klage auf zukünftige Leistung
- Summenversicherung - die zulässige Bereicherung in der Krankentagegeldversicherung
- Herabsetzung des Krankentagegeldes

Krankentagegeldversicherung Klage auf zukünftige Leistung

OLG Hamm, Urt. v. 05.09.2012 - I-20 U 80/12

„An diesem Maßstab gemessen ist die mit dem Klageantrag zu Ziffer 2 erhobene Klage insofern unzulässig, als sie auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Beklagte über den 31.05.2010 hinaus bis zur Beendigung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin Krankentagegeld zu zahlen hat. Dazu im Einzelnen:

1. Die von der Klägerin begehrte gerichtliche Entscheidung ist nach Auffassung des Senates nicht geeignet, die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Klägerin auch nach dem 31.05.2010 arbeitsunfähig war, einer wirklichen Klärung zuzuführen, weil die von ihr begehrte Feststellung gerade bis zum Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit befristet sein sollte.“

Krankentagegeldversicherung Klage auf zukünftige Leistung

OLG Hamm, Urt. v. 05.09.2012 - I-20 U 80/12

„Mit anderen Worten bliebe der Streit der Prozessparteien um die Dauer der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin selbst bei Erlass der beantragten gerichtlichen Entscheidung bestehen, denn trotz der Rechtskraft einer solchen Feststellung wäre die Beklagte nicht gehindert, dem Leistungsverlangen der Klägerin in einem weiteren Prozess die fehlende Arbeitsunfähigkeit - etwa bereits am 01.06.2010 - entgegen zu halten.

Die Parteien wären in diesem Fall darauf angewiesen, diese Frage in einem weiteren Prozess klären zu lassen.“

Krankentagegeldversicherung Klage auf zukünftige Leistung

OLG Hamm, Ur. v. 05.09.2012 - I-20 U 80/12

„2. Zudem ist die Klage auf Feststellung der Zahlungspflicht für einen zukünftigen Zeitraum auch deshalb unzulässig, weil in Bezug auf die Zukunft gar nicht beurteilt werden kann, ob ein Anspruch auf Krankentagegeld wirklich entstehen wird (so bereits OLG Koblenz, Urteil vom 07.03.2008, 10 U 618/07, juris Tz, 36; Bach/Moser-Sauer, Private Krankenversicherung, 4. Auflage 2009, § 6 MB/KT Anm. 1; Tschersich in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2. Auflage 2009, § 45 Rn. 107; vgl. dazu auch den Senatsbeschluss vom 01.04.2011, 20 W 6/11, juris Tz. 8 und 9, wo diese Frage letztlich offen bleiben konnte).“

- Wegfall des Versicherungsfähigkeit, § 15 Abs. 1 a MB/KT
- der typische Prozess:
 - „vollständige“Arbeitsunfähigkeit
 - Einwand der Berufsunfähigkeit
- Klage auf zukünftige Leistung
- Summenversicherung - die zulässige Bereicherung in der Krankentagegeldversicherung
- Herabsetzung des Krankentagegeldes

Summenversicherung - zulässige Bereicherung

Beispiel Verkehrsunfall

- kein Bereicherungsverbot (§ 200 VVG)
- kein Forderungsübergang (§ 86 VVG)

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

§ 4 Abs. 2 MB/KK

„Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen.“

- Objektive Anspruchsbeschränkung?
- Ja:
OLG Karlsruhe VersR 1982, 233; OLG Celle 1999, 352; Prölss/Martin/Voit, VVG, 29. Auflage, § 4 MB/KT, Rn. 5
- Nein:
OLG Hamm VersR 2000, 750; VersR 1996, 880; OLG Köln r+s 1990, 214; VersR 1990, 769; OLG Frankfurt VersR 1989, 1290
(wegen des Charakters als Summenversicherung sei nur eine Anpassung für die Zukunft gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT möglich)

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

Anrechnung Verletztengeld in BG-Fällen

- Keine Anrechnung:
OLG Hamm VersR 1996, 880
OLG Frankfurt VersR 1989, 1290
OLG Karlsruhe r+s 1990, 212
OLG Köln r+s 1990, 213
- Anrechnung:
OLG Celle VersR 1999, 352
LG Aachen r+s 1993, 32
Prölss/Martin/Voit, VVG, 29. Auflage, § 4 MB/KT, Rn. 13
- Anrechnung des Verletztengeldes und anderer Leistungen wird auf § 4 Abs. 2 MB/KT gestützt, der Krankentagegeldversicherung insoweit ein Element der Schadensversicherung beigemessen

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

OLG Celle, Urt. v. 15.01.1998 – 8 U 159/96

Entgegen der Auffassung des Klägers muß er sich diese Leistung der Berufsgenossenschaft als "sonstiges Krankengeld" i. S. von § 4 Abs. 2 MBKT anrechnen lassen (vgl. Prölss/Martin, VVG, 25. Aufl., § 4 MBKT Anm. 1 m. w. N.). Denn bei dem Verletztengeld nach § 560 a RVO handelt es sich nach Sinn und Zweck um eine Lohnersatzleistung, die als "sonstiges Krankengeld" i. S. der genannten Vorschrift zu qualifizieren ist. Durch die Regelung in § 4 Abs. 2 MBKT soll nämlich ausgeschlossen werden, daß ein Versicherungsnehmer im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit höhere Leistungen erhält als er verdienen würde, wenn er weiterhin arbeitsfähig wäre.

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

OLG Celle, Urt. v. 10.06.2010 – 8 U 18/10

Ob es sich bei der Krankentagegeldversicherung allgemein um eine Summen- oder eine Schadensversicherung handelt, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der BGH hat zwar von der Krankentagegeldversicherung als Summenversicherung gesprochen (VersR 2001, 1100), dies aber auf der Grundlage der jeweils verwendeten Versicherungsbedingungen (ebenda, m. w. N.). Die genommene Krankentagegeldversicherung könne sowohl Schadensversicherung als auch Summenversicherung sein. Entscheidend sei letztlich die konkrete Ausgestaltung durch die jeweiligen Versicherungsbedingungen (ebenda). § 178 b Abs. 3 VVG a. F. steht nicht entgegen. Wie das Tagegeld zu bemessen ist, wird dort gerade nicht vorgegeben.

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

OLG Celle, Urt. v. 10.06.2010 – 8 U 18/10

In der amtlichen Begründung des Entwurfs von § 178 b VVG a. F., wie sie vom BGH zitiert wird (ebenda), ist die Rede von "einer nach den Grundsätzen der Schadensversicherung betriebenen Summenversicherung". Der Beklagte schuldet daher unter Zugrundelegung der MB/KT bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen ein vereinbartes Tagegeld. Dieses ist durch § 4 Abs. 2 MB/KT der Höhe nach begrenzt. Zweifel an der Wirksamkeit der Vorschrift hat der BGH nicht geäußert (ebenda). Auch der Senat hat in der Vergangenheit die Vorschrift als wirksam angesehen und Leistungen einer Berufsgenossenschaft in Anrechnung gebracht (VersR 1999, 352).

Krankentagegeldversicherung zulässige Bereicherung

- **BGH r+s 2001, 431**
Krankentagegeldversicherung ist Summenversicherung, deshalb § 67 VVG a. F. nicht anwendbar
- **BGH VersR 1997, 481**
gleichzeitiger Bezug von Krankentagegeld und BU-Rente nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Zahnarzt, KT DM 800,00 pro Tag, gleichzeitiger Bezug von Rente bei 3 BU-Versicherern)

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

BGH, Urt. v. 04.07.2001 - IV ZR 307/00

a) Die für diese Versicherungsform charakteristische abstrakte Bedarfsdeckung ist dann gegeben, wenn der Versicherte im Versicherungsfall eine im voraus bestimmte Entschädigung für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit erhält, ohne Rücksicht darauf, welchen Verdienstausschlag er tatsächlich hat. Vielmehr soll pauschal ein Bedarf gedeckt werden, von dem angenommen wird, dass er bei durch Arbeitsunfähigkeit eintretendem Verdienstausschlag entstehen könne. Dagegen wäre die Krankentagegeldversicherung als Schadensversicherung einzuordnen, wenn sie auf Deckung des konkreten Verdienstausschlagschadens des Versicherten ziele und sich demgemäß die zu erbringende Versicherungsleistung den Einkommensschwankungen des Versicherten ständig und automatisch anpasste (vgl. Senat, VersR 1974, 184 unter II; Neeße, VersR 1976, 704 [707]).

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

BGH, Urt. v. 04.07.2001 - IV ZR 307/00

b) Eine solche Berechnung der Versicherungsleistung nach Maßgabe des konkreten Verdienstausfalls sehen der Versicherungsvertrag und die ihm zu Grunde liegenden Bedingungen hier aber nicht vor. Die Kl. schuldet dem Versicherten grundsätzlich ein vertraglich von vornherein vereinbartes Tagegeld von 115 DM - von der Karenzzeit abgesehen - für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit. Es ist also - wie für eine Summenversicherung typisch - eine pauschale Bedarfsdeckung vereinbart. Das Regelungsgefüge von § 4 RB/KT 94 und Nr. 3 der vereinbarten Tarifbedingungen KTN ändert daran nichts.

Krankentagegeldversicherung Nettoeinkommen als Leistungsobergrenze?

BGH, Urt. v. 04.07.2001 - IV ZR 307/00

aa) § 4 II RB/KT 94 enthält - ebenso wie der gleich lautende § 4 II MB/KT 94 - eine Bestimmung der oberen Leistungsgrenze, die sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Eintritt des Versicherungsfalles errechnet. Die Klausel, die nicht zuletzt der Begrenzung des subjektiven Risikos dient, beschränkt die Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalles indes nicht auf den tatsächlichen Einkommensverlust. Dieser kann sowohl höher als auch niedriger sein als der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

- Wegfall des Versicherungsfähigkeit, § 15 Abs. 1 a MB/KT
- der typische Prozess:
 - „vollständige“Arbeitsunfähigkeit
 - Einwand der Berufsunfähigkeit
- Klage auf zukünftige Leistung
- Summenversicherung - die zulässige Bereicherung in der Krankentagegeldversicherung
- Herabsetzung des Krankentagegeldes

Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

Erlangt der Versicherer davon Kenntnis, dass das Nettoeinkommen der versicherten Person unter die Höhe des dem Verträge zugrunde gelegten Einkommens gesunken ist, so kann er ohne Unterschied, ob der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder nicht, das Krankentagegeld und den Beitrag mit Wirkung vom Beginn des zweiten Monats nach Kenntnis entsprechend dem geminderten Nettoeinkommen herabsetzen. Bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung wird die Leistungspflicht im bisherigen Umfang für eine bereits eingetretene Arbeitsunfähigkeit nicht berührt.

Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2002 - 5 U 816/01

Das Nettoeinkommen des Klägers in diesem Sinne ist nicht unter die Höhe des dem Vertrag zugrunde gelegten Einkommens gesunken. Es lässt sich nämlich schon nicht feststellen, dass dem Vertrag überhaupt ein bestimmtes Einkommen zugrunde gelegt worden ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 MB/KT 94 trägt die Beklagte, weil sie sich auf die ihr günstige Rechtsfolge der Regelung - die nachträgliche Herabsetzung des Krankentagegeldes - beruft.

Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.12.2014 - 9a U 15/14

1. Für eine mögliche Anpassung der Höhe des Krankentagegeldes und des Beitrages beim Absinken des durchschnittlichen Nettoeinkommens unter den der Erstbemessung des Krankentagegeldes zugrunde gelegten Betrages einseitig durch den Versicherer ist von vornherein kein Raum, wenn beim Vertragsschluss kein bestimmtes Nettoeinkommen zugrunde gelegt worden ist.

Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.12.2014 - 9a U 15/14

2. Die einseitige Anpassung von Krankentagegeld und Beitrag im Falle des Absinken des durchschnittlichen Nettoeinkommens unter den der Erstbemessung des Krankentagegeldes zugrunde gelegten Betrages durch den Versicherer unter Berufung auf § 4 Abs. 4 MB/KT ist unwirksam, weil die Regelungen in § 4 Abs. 4 auch i.V.m. § 2 Abs. 2 MB/KT einer AGB-rechtlichen Kontrolle nicht standhalten.

Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.12.2014 - 9a U 15/14

a. § 4 Abs. 4 MB/KT benachteiligt den Kläger entgegen dem Gebotes von Treu und Glauben unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

b. Die Regelungen zur Herabsetzung des Krankentagegeldes verstoßen im Übrigen gegen das Transparenzgebot, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, und sind auch deshalb unwirksam.

Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.12.2014 - 9a U 15/14

3. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Ausgestaltung als Summenversicherung hat für VN große Vorteile gegenüber der auch zulässigen Ausgestaltung als Schadensversicherung
- VN müsste im Schadensfall stets einen tatsächlich entstandenen Verdienstaufall nachweisen, begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme pro Tag
- im Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit entstandener Verdienstaufall wohl zu ermitteln anhand der im Zeitraum zuvor erzielten Einkünfte (ähnlich § 252 BGB)
- Im Ergebnis würde VN oft eine Leistung erhalten, die den wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitraum (von zwölf Monaten?) vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entspricht.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Erhebliche Erschwernisse in Bezug auf den Nachweis des konkreten Verdienstaufalles
- Verdienstaufall fällt geringer aus oder entfällt, wenn der Betrieb durch Mitarbeiter weitgehend fortgeführt werden kann.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Durch die Ausgestaltung der Krankentagegeldversicherung als Summenversicherung werden diese Probleme weitgehend zu Gunsten des Versicherungsnehmers vermieden.
- Diese erhebliche Vorteile, welche die Versicherungsbedingungen durch die Ausgestaltung als Summenversicherung bieten, erfordern ein Korrektiv für den Fall, dass im zeitlichen Verlauf der Krankentagegeldversicherung, der ohne weiteres mehrere Jahrzehnte umfassen kann, der als feste Summe vereinbarte Tagessatz nicht mehr dem Nettoeinkommen des Versicherungsnehmers entspricht.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Erkennt der durchschnittliche Versicherungsnehmer daraus, dass gemäß § 1 Abs. 1 AVB „Versicherungsschutz gegen Verdienstaufschlag“ geboten werden soll, dass durch die Ausgestaltung als Summenversicherung keine völlige Entkoppelung vom tatsächlich entstehenden Verdienstaufschlag erfolgen soll?
- Erkennt der durchschnittliche Versicherungsnehmer anhand § 4 Abs. 2 bis 4 AVB die Systematik der Krankentagegeldversicherung als Summenversicherung einerseits und deren Abhängigkeit vom Nettoeinkommen andererseits?
- Versteht er, dass dem Leistungsversprechen des Versicherers auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegelds dessen Berechtigung gegenübersteht, den Tagessatz der Einkommensentwicklung anzupassen?

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Für das Anpassungsrecht besteht ein nachvollziehbares berechtigtes Interesse des Versicherers als notwendiges Korrektiv zur Ausgestaltung als Summenversicherung.
- Auch das OLG Karlsruhe hat festgestellt, dass entsprechende Regelungen üblich sind, um bei langfristigen Verträgen die Interessen beider Vertragspartner zu wahren.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- OLG Karlsruhe beanstandet, dass dem Versicherer ein Entschließungsermessen eingeräumt wird, ob er seinen Leistungsumfang für die Zukunft entsprechend mindern will oder nicht.
- Dies benachteiligt den Versicherungsnehmer, weil er sich nicht auf einen Fortbestand des Vertrages, so wie er ursprünglich abgeschlossen wurde, verlassen könne.
- Schon aus der auch vom OLG Karlsruhe angenommenen grundsätzlichen Zulässigkeit solcher Anpassungsklauseln ergibt sich aber, dass kein absoluter Vertrauensschutz des Versicherungsnehmers bestehen kann, dass der Vertrag in aller Zukunft völlig unverändert fortbesteht.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Auch ist nicht zu beanstanden, dass die Regelung eine Entscheidung des Versicherers voraussetzt, eine entsprechende Willenserklärung abzugeben. Dies ist völlig normal und von der Rechtsprechung gebilligt, z. B. auch bei Kündigung gemäß § 314 BGB
- Konkrete Ausgestaltung der Regelung schützt den VN, der sich auf den versicherten Tagessatz verlassen kann, solange ihm keine andere Erklärung des Versicherers zugeht.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- OLG Karlsruhe hat Bedenken hinsichtlich Frist zur Abgabe der Erklärung und Zeitpunkt des Wirksamwerdens
- Diese Einzelfälle könnten über § 242 BGB gelöst werden (Treu und Glauben bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Versicherungsbedingungen, vgl. BGH VersR 1998, 175).
- OLG Karlsruhe meint, das Einkommen könne infolge der Arbeitsunfähigkeit sinken, die Versicherungsleistungen sich sogar bis auf Null reduzieren.
- § 4 Abs. 2 AVB stellt jedoch auf das Einkommen in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ab.
- Ist dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 AVB nicht erfüllt sind, wenn die Minderung des Einkommens allein darauf beruht, dass er infolge der Arbeitsunfähigkeit kein Einkommen erzielt?

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- OLG Karlsruhe hat im konkreten Fall beanstandet, dass nach den dortigen Bedingungen dem Interesse des Versicherten auf eine spätere Erhöhung von Krankentagegeld und Beitrag nach einer früheren Herabsetzung wegen eines verminderten Nettoeinkommens nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
- Die Regelungen im konkreten Fall sind in der Tat bedenklich (asymmetrische Regelungen).
- Zusätzlich war dort der in Rechtsprechung und Lehre diskutierte Ausgleich durch eine Anwartschaftsversicherung bzw. ein Anwartschafts- oder Anpassungsrecht in den Bedingungen des dortigen Versicherers nicht vorgesehen.
- Bei vielen Versicherern weisen die Bedingungen diese Mängel nicht auf.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- OLG Karlsruhe hat zudem Unwirksamkeit mit Intransparenz begründet
- VN kann aber aus dem Bedingungsmerkmal ohne weiteres erkennen, in welcher Weise sich sein Versicherungsschutz mindern kann
- VN kann auch aus den Bedingungen ohne weiteres erkennen, auf welche Weise er Erhöhungen einseitig verlangen kann.
- Bezugspunkt der Berechnungsfrist der letzten 12 Monate nach § 4 Abs. 2 AVB ist nicht intransparent. Für den Fall, dass bereits Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, ist für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer erkennbar, dass dann die Alternative „vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit“ maßgeblich ist.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Begriff des Nettoeinkommens in § 4 Abs. 2 AVB ist entgegen der Ansicht des OLG Karlsruhe auch nicht unbestimmt, allenfalls auslegungsfähig nach dem Verständnis des durchschnittlichen VN
- Eventuell ist der Begriff im konkreten Vertrag auch ausdrücklich definiert, z. B.

„Als Nettoeinkommen gelten höchstens 70 % der um die Betriebsausgaben verminderten Betriebseinnahmen.“

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

Wollte man dennoch von einer Unwirksamkeit der Anpassungsregelung ausgehen:

- Warum keine ergänzende Vertragsauslegung?
- OLG Karlsruhe hat selbst festgestellt, dass ein vom Verdienst abgekoppeltes Krankentagegeld dem Zweck der Krankentagegeldversicherung, den Verdienstaufschlag abzudecken, widerspricht.
- Das Argument, die mögliche Diskrepanz sei in der Ausgestaltung als Summenversicherung angelegt, überzeugt nicht. Erkennbar ist als Inhalt des Vertrages das Korrektiv gewollt, den Tagessatz über die oft sehr lange Vertragsdauer in beide Richtungen anpassen zu können.

Krankentagegeldversicherung Herabsetzung gemäß § 4 Abs. 4 MB/KT

- Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen der ergänzenden Vertragsauslegung vor.
- Diese würde im Falle der Unwirksamkeit des § 4 Abs. 4 AVB ergeben, dass der Versicherer berechtigt ist, den Tagessatz entsprechend dem Nettoeinkommen anzupassen, welches der VN (in den letzten 12 Monaten?) vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt hat.

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit